

# **Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen bei der Begrünung von Fassaden und Dächern in der Region Hannover**

## **1. Zweck der Förderung**

### 1.1

Mit der Förderung von Fassaden- und Dachbegrünungen sollen in den Städten und Gemeinden der Region Hannover die biologische Vielfalt erhalten und gesteigert sowie das Kleinklima verbessert werden.

## **2. Fördergegenstand**

### 2.1

Gefördert werden Fassadenbegrünungen und die Anlage von Dachbegrünungen bei Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer mit extensiver oder intensiver Begrünung auf privaten und öffentlichen Grundstücken im Gebiet der Region Hannover.

### 2.2

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z. B. durch eine Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen/Auflagen in Sanierungsgebieten oder an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Fassaden- und Dachbegrünung enthält.

### 2.3.

Die Begrünungen sind auf Dauer anzulegen und sind im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens fünf Jahre zu erhalten.

### 2.4

Förderfähig bei Fassadenbegrünungen sind die Materialkosten (Pflanzenmaterial, Rankhilfen etc.) und die Umsetzung.

### 2.5

Förderfähig bei Dachbegrünungen sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen (Substrat, Pflanzenmaterial, evtl. Drainage etc.). Die Erstellung der Dachbegrünung ist nach den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zu erstellen. Die Dachflächen sind nach DIN 18195 Teil 1 bis 10 Bauwerksabdichtungen und DIN 18531 Teil 1 bis 3 Dachabdichtungen herzurichten. Dachbegrünungen müssen einen Abflussbeiwert von  $C=0,5$  oder kleiner erreichen. Dachbegrünungen auf Asbest werden nicht gefördert.

Dachabdichtungen aus PVC- und nachweislich Herbizid freien Materialien sind förderfähig, wenn es sich um die Begrünung eines Bestandsgebäudes handelt und sie gleichzeitig der Wurzelfestigkeit der Dachbegrünung dient.

### 2.6

Alle bei Dach- und Fassadenbegrünung Anwendung findende und hier nicht genannte Fachnormen müssen beachtet werden.

### 2.7

Die Maßnahmen sind für denkmalgeschützte Gebäude mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Für Fassadenbegrünungen, bei denen die Pflanzen im Straßenraum gepflanzt werden, ist ggf. eine Aufbruchgenehmigung durch die jeweilige Kommune erforderlich.

## 2.8

Die anschließenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert, mit Ausnahme der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.

## 2.9

Für die Begrünung, deren technische Durchführung sowie eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auftretende Schäden oder Folgekosten wird keine Haftung übernommen.

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter) mit Einverständniserklärung des Eigentümers. Wohnungseigentümergeinschaften müssen eine Einverständniserklärung der Gemeinschaft vorweisen.

### **4. Art, Umfang und Höhe der Förderung (Förderschlüssel)**

#### 4.1

Boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen werden mit 1/3 der förderfähigen Kosten einer Maßnahme gefördert. Bei Begrünungen an mehrschichtigen Außenwandkonstruktionen (WDVS, vorgehängte Fassaden u. ä.), die mit Kletterhilfen versehen und von einem Fachbetrieb durchgeführt werden, beträgt die maximale Fördersumme 3.500 Euro, bei allen anderen Begrünungen maximal 500 Euro. Fassadenbegrünungen, die in Eigenleistung durchgeführt werden, werden auf Nachweis (Material-Rechnungen, Aufbruchkosten) zu 50 Prozent der abrechnungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch mit 500 Euro, gefördert. Pro Grundstück darf die maximale Fördersumme von 500 Euro bzw. 3.500 Euro – auch bei verschiedenen Maßnahmen im Förderzeitraum – nicht überschritten werden.

#### 4.2

Dachbegrünungen werden mit 1/3 der förderfähigen Kosten einer Maßnahme gefördert, wenn sie durch Fachfirmen ausgeführt werden. Bis zu einer Dachflächengröße von 250 qm beträgt der maximale Förderbetrag 3.000 Euro, über 250 qm 10.000 Euro. Pro Grundstück darf die maximale Fördersumme von 3.000 Euro beziehungsweise 10.000 Euro – auch bei verschiedenen Objekten und Maßnahmen im Förderzeitraum – nicht überschritten werden. Eine ggf. notwendige Statiküberprüfung oder –berechnung kann mit 1/3 der Kosten, maximal 300 Euro, gefördert werden; dieser Förderbetrag wird auf die tatsächliche Fördersumme angerechnet. Eigenleistungen sind im Rahmen der Förderung unzulässig.

#### 4.3

Sofern eine Förderung erfolgt, kann eine vorherige fachliche Beratung (Nachweis durch Rechnung) zusätzlich mit 100% der Kosten, maximal 100 Euro, gefördert werden.

#### 4.4

Für Begrünungen, die vor Ablauf von fünf Jahren zurückgebaut werden, muss die Förderung anteilig zurückgezahlt werden (im ersten Jahr 100 Prozent, bis 20 Prozent im fünften Jahr).

## 5. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind vor Beginn der Maßnahme formlos bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Höltystr. 17, 30171 Hannover, per Schreiben oder Fax einzureichen.

Der Antrag muss einen Projektverantwortlichen benennen. Erforderlich sind

- a) ein Lageplan, der den Maßnahmenort darstellt,
- b) eine Projektbeschreibung,
- c) eine Kostenkalkulation,
- d) ein Finanzierungsplan
- e) eine formlose Bestätigung, dass mit der Maßnahme, für die die Förderung beantragt wird, noch nicht begonnen wurde.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein und ist entsprechend nachzuweisen.

## 6. Bewilligung

6.1 Die Region Hannover prüft eingehende Förderanträge und erteilt dem Antragsteller bei positivem Prüfergebnis eine Bewilligung. Der Bewilligungsbescheid kann Auflagen zur Sicherung der Dauerhaftigkeit der durchgeführten Maßnahmen enthalten, bei deren Nichteinhaltung die Förderung anteilig zurückgefordert werden kann. Mit der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung begonnen werden; in Einzelfällen kann auf begründeten Antrag ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden.

6.2 Eine Förderung wird nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel bewilligt; ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

6.3 Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht zur Bewilligung aller förderfähigen Anträge aus, werden die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Region Hannover bewilligt.

## 7. Auszahlung

7.1 Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Region Hannover anzuzeigen. Der Antragsteller hat der Region Hannover innerhalb von 9 Monaten nach Bewilligung eine Schlussabrechnung über die konkret entstandenen Kosten mit den entsprechenden Belegen sowie ggf. weiteren im Bewilligungsbescheid genannten Unterlagen vorzulegen. Die Zuwendung wird bei positivem Prüfergebnis umgehend an den Antragsteller ausgezahlt. Abschlagszahlungen sind nach Vorlage der entsprechenden Nachweise möglich. Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind nur die durch Rechnung nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Förderbetrag.

7.2 Auf Antrag kann die Auszahlungsfrist einmalig um 6 Monate verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung muss innerhalb von 9 Monaten nach Bewilligung der Förderung bei der Region Hannover eingegangen sein.

7.3 Sofern die eingereichten Auszahlungsunterlagen unvollständig sind, sind die nachgeforderten Unterlagen innerhalb der festgesetzten Frist bei der Region Hannover einzureichen.

7.4 Die Nichteinhaltung der vorgenannten Fristen führt zur vorzeitigen Beendigung des Verfahrens, Die Auszahlung der Förderung ist in diesem Fall nicht mehr möglich. Die Einhaltung der Fristen obliegt eigenverantwortlich dem Antragsteller.

#### 8. Abweichungen vom Projektantrag

Änderungen in der beantragten Maßnahmenausführung und/oder im Kosten- und Finanzierungsplan sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Region Hannover zulässig.

#### 9. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förder- oder Darlehnsprogrammen ist nicht möglich.

#### 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am XX.XX.2020 (*Tag nach der Beschlussfassung durch die Regionsversammlung*) in Kraft.